

# SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/112 vom 16. Januar 2024

Sg Versicherungsgericht, 2024-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2023\\_112](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2023_112)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/112 du 16 janvier 2024

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/112 del 16 gennaio 2024

## Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Invaliditätsgrad. Würdigung eines Administrativgutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Januar 2024, IV 2023/112).

## Erwägungen

### E. 20

Prozent und einem zusätzlichen Abzug von maximal zehn Prozent resultiert kein rentenbegründender Invaliditätsgrad ( $100\% - 90\% \times 80\% = 28\%$ ). Würde man allerdings davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer nur noch einfachste Tätigkeiten ausüben und folglich lediglich noch einen dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne entsprechenden Lohn erzielen könnte, betrüge das Invalideneinkommen 68'906 Franken (Stand 2020; vgl. die von der Informationsstelle AHV/IV herausgegebene Textausgabe des IVG, 11. Aufl. 2022, Anhang 2)  $\times 103,6$  (Indexstand Männer 2022; Basis 2015)  $\div 103,2$  (Indexstand Männer 2020) = 69'173 Franken, denn eine solche Tätigkeit wäre dem Beschwerdeführer sogar ohne eine Medikamentenumstellung uneingeschränkt zumutbar. Verglichen mit dem Valideneinkommen von 99'459 Franken würde ein Invaliditätsgrad von 30,45 Prozent resultieren, der nicht zum Bezug einer Rente der Invalidenversicherung berechtigen würde. Gemäss den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen der PMEDA AG ist der Beschwerdeführer im hier massgebenden Zeitraum nie zu mehr als 20 Prozent arbeitsunfähig gewesen, was bedeutet, dass das sogenannte Wartejahr gemäss dem Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG nicht erfüllt ist. Zudem liegt kein rentenbegründender Invaliditätsgrad vor. Folglich kann der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit im Ergebnis als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.